

Sabina Walter: *Der Regierungsstil Theoderichs des Großen im Spiegel der „Varien“*. Stuttgart: Steiner 2023 (Roma Aeterna 13). 320 S., 1 Abb. € 65.00. ISBN: 978-3-515-13442-2.

Sabina Walters nun veröffentlichte Erlanger Dissertation von 2021 passt thematisch gut in die renommierte Reihe *Roma Aeterna*. Sie wählt einen völlig anderen Zugang als Steffen Boßhammer¹, der nach den Worten in ihrer Rezension für Clio-online² „die Schaffung und Aufrechterhaltung des inneren Friedens im ostgotischen Italien“ in den Mittelpunkt seiner Fragestellung rückt (siehe S. 25 Anm. 46). Sie orientiert sich vielmehr am Modell („petition-and-response“) von Fergus Millar³, der feststellte, dass die römischen Kaiser in ihrem alltäglichen Handeln meist von Fall zu Fall auf konkrete Anliegen und Anlässe reagierten und selten allgemein gültige Regeln erließen (S. 12). In ihrer Einleitung (S. 11–25) erläutert Walter ihr Vorgehen und die Prüfung, ob der Regierungsstil Theoderichs des Großen erstens in einer kaisergleichen Stellung, zweitens im Bewusstsein, gewissermaßen Nachfolger der westlichen Kaiser zu sein, und drittens angesichts der sich ihr stellenden Frage nach seinem Gestaltungswillen in seinem Regierungsprogramm „demjenigen römischer Kaiser ähnelte“ (S. 18), ob der Gotenkönig also überhaupt mit einem Kaiser zu vergleichen ist. Dass Cassiodors *Variae*, wenn man – wie sie – davon ausgeht, dass diese in der überlieferten Fassung „mit den ursprünglich versandten Schreiben im sachlichen Kern übereinstimmen“ (S. 24), für ihr Vorhaben mehr als geeignet sind, steht außer Frage.

Sabina Walter formuliert Fragen, in deren Beantwortung sie „Theoderichs Regierungsstil [...] auf den Spektren von Aktion und Reaktion, Innovation und Affirmation, kasuistischem und generalistischem Handeln einzuordnen“ gedenkt: „War Theoderichs Verhältnis zu seinen jüdischen Untertanen freundlicher als das seiner Zeitgenossen? Gab es in den Städten in Theoderichs Reich bereits eine Bischofsherrschaft anstelle einer munizipalen Magistratur? Gab es an Theoderichs Hof einen Dauerkonflikt zwischen sena-

1 Steffen Boßhammer: *Wege zum Frieden im nachrömisch-gotischen Italien. Programmatik und Praxis gesellschaftlicher Kohärenz in den Varien Cassiodors*. Berlin/Boston 2021.

2 URL: <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-134440> (14.09.2023); vgl. auch meine Rezension in: Plekos 25, 2023, S. 39–46, URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2023/r-bosshammer.pdf> (14.09.2023).

3 *The Emperor in the Roman World (31 BC – AD 337)*. London 1977 (2. Aufl. 1992).

torischen Gruppierungen? Reformierte oder unterminierte Theoderich die traditionellen Eliten und ihre politische Beteiligung? Und: Wie integrierte Theoderich seine einst mobile Gewaltgemeinschaft von Goten und anderen ‚Barbaren‘ in die römische Gesellschaft seines neuen Reiches?“ (S. 18–19) Dies unternimmt sie anhand einer bewussten Auswahl vor allem aus den ersten sechs Büchern der *Variae*, die in der Zeit Theoderichs entstandene Amtsschreiben enthalten, in vier Kapiteln.

Walter beginnt bei Theoderichs „Umgang mit den jüdischen Gemeinden“ (S. 26–51)⁴ und geht näher zuerst auf die bekannte Stelle ein: *religionem impetare non possumus, quia nemo cogitur ut credat invitus* (var. 2,27,2), die vielfach für Theoderichs allgemeine und religiöse Toleranz in Anspruch genommen wurde. Der Verweis auf den direkt zuvor stehenden Halbsatz (S. 35), in dem erklärt wird, dass *errantium votum laudabiliter improbamus*, zeigt aber schon, auch wenn sie rhetorischer Gepflogenheit geschuldet sein sollte, unter welcher Einschränkung sie verfasst wurde. An den weiteren, jüdische Gemeinden betreffenden Schreiben (var. 1,3; 1,9; 1,26; 2,8; 2,18; 2,29–30; 3,7; 3,14, 3,18; 3,37; 3,45; 4,17–18; 4,20; 4,44 und 5,37) macht Walter deutlich, dass Theoderichs Entscheidungen durchaus den im *Codex Theodosianus* erhaltenen kaiserlichen Regelungen⁵ entsprachen, die das noch zu seinen Zeiten geltende römische Recht darstellten und auf die er sich ausdrücklich beruft. Die spätere Verschärfung der Judengesetze durch Justinian findet sich in den *Variae* nicht; „Theoderich regierte hinsichtlich der jüdischen Gemeinden genauso, wie es ein Kaiser am Ende des 5. und Anfang des 6. Jahrhunderts getan hätte“, fasst Walter (S. 51) ihr Ergebnis treffend zusammen. Gleichzeitig setzt sie sich mit den jüngsten Einschätzungen der Haltung Theoderichs

4 Vgl. auch: S. Walter: *Conflicting Narratives in Late Antique Law Concerning Jews*. In: M. Fafinski/J. Riemenschneider (Hrsgg.): *The Past Through Narratology. New Approaches to Late Antiquity and the Early Middle Ages*. Heidelberg 2022 (Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung. Beihefte 18), S. 93–106.

5 Es ist allerdings verwirrend, wenn Walter in den Anmerkungen zu ihnen – und dem *Corpus Iuris Civilis* – Quellennachweise neben der Standardedition von Mommsen/Meyer (1905) auch jeweils nach der thematischen Sammlung von A. Linder (Hrsg.): *The Jews in Roman Imperial Legislation. Edited with Introduction, Translation, and Commentary*. Detroit/Jerusalem 1987, gibt, diese unter der benutzten Literatur (S. 306) aber gar nicht, dort hingegen Linders Fortsetzung (*The Jews in the Legal Sources of the Early Middle Ages. Edited with Introductions, Translations, and Annotations*. Detroit/Jerusalem 1997) anführt, die in den Anmerkungen wiederum nirgendwo auftaucht.

gegenüber Juden von Hanns Christof Brennecke⁶ auseinander, der sie nicht nur als in der Tradition der römischen Kaiser stehend, sondern als besonders tolerant und Ausnahmefall unter den Germanenreichen in dieser Zeit ansieht. Für sie „hat Theoderich [nur] die Gesetze der Kaiser grundsätzlich bestehen lassen“.

Gegenstand des nächsten Kapitels (S. 52–208) ist der „christliche Klerus“. Die Schreiben, aus denen hervorgeht, dass an Theoderich herangetragene Anliegen kirchliche Angelegenheiten berühren, behandelt Wagner getrennt nach Klagen und Beschwerden von Klerikern (var. 1,9; 2,8; 2,29; 3,18; 3,45; 4,17; 4,20) beziehungsweise über Kleriker (var. 2,18; 3,7; 3,14; 3,37; 4,18; 4,44). Unterschiede im Umgang mit katholischen und arianisch-homöischen Klerikern sind nicht zu erkennen; beiden tritt Theoderich in den Amtsbriefen mit Respekt und Hochachtung entgegen, wie sich schon in der Anrede zeigt (S. 78 Anm. 73 und S. 87), und selbst Mahnungen werden gegebenenfalls mit äußerster Milde ausgesprochen. Während Juden jederzeit ihr Glaube vorgehalten wird, erhalten Katholiken jeweils Zuspruch, der christlichen Frömmigkeit gerecht zu werden, auch wenn beiderseits der Grundsatz der Rechtssicherheit gilt. Theoderichs Zurückhaltung, sich in innerkirchliche Angelegenheiten und insbesondere liturgische und theologische Streitpunkte einzumischen, ist *communis opinio*, wie allein die Beschäftigung mit dem Laurentianischen Schisma zeigt; Wagner belegt dies auch anhand der *Variae*. Konfessionelle Gegensätze zwischen Katholiken und Homöern werden nicht gänzlich verschwiegen, wenn zumindest einmal von der *ecclesia nostra* (var. 1,26,3) die Rede ist, jedoch in den Amtsschreiben heruntergespielt oder ausgeblendet. Letztlich wendet sich Wagner mit treffenden Hinweisen (auf var. 2,8; 4,24; 4,31) hier gegen die Auffassung, das vor allem von Friedrich Prinz⁷ und Martin Heinzelmann⁸ für Gallien erarbeitete Modell

6 *Imitatio – reparatio – continuatio*. Die Judengesetzgebung im Ostgotenreich Theoderichs des Großen als *reparatio imperii*? In: ZAC 4, 2000, S. 133–148, und *Ipse Haereticus favens Judaeis*. Homöer und Juden als religiöse Minderheiten im Ostgotenreich. In: H.-U. Wiemer (Hrsg.): Theoderich der Große und das gotische Königreich in Italien. Berlin/Boston 2020 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 102), S. 155–173.

7 Bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert. In: HZ 217, 1973, S. 1–35.

8 Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte. München/Zürich 1976 (Beihefte der Francia 5).

einer ‚Bischofsherrschaft‘ auch auf das ostgotische Italien zu übertragen,⁹ für sie handelt es sich eher um die Inanspruchnahme der „herausragenden sozialen Stellung der Bischöfe“ (S. 105) und der ihnen obliegenden christlichen Fürsorge.

Für „Zivile Eliten“ bieten die Briefe der *Variae* Walter reichlich Material. Dieses Kapitel (S. 109–220) umfasst demnach auch fast die Hälfte des Textes zu Theoderichs Umgang mit einzelnen Bevölkerungsgruppen. Es ist also verständlich, dass Walter hier eine Auswahl nach Personen trifft, die sie behandelt,¹⁰ vornehmlich unter Angehörigen des Senatorenstandes, wenn auch nicht dessen prominenteste Vertreter der Zeit. Da die einschlägigen Schreiben zumeist Ernennungsschreiben für illustre Ämter sind, kann Walter aus ihnen sehr gut herausarbeiten, dass Theoderich bei den Kandidaten auf Herkunft, Bildung, Erfahrung und bisheriges Engagement, teils auch persönliche Beziehung, besonderen Wert legte. Gleich ob es sich um Schreiben an die zu Ernennenden oder Begleitschreiben an den Senat und Ankündigung der Aufnahme in dieses Gremium handelt, sie bestätigt die *communis opinio*, dass Theoderich – auch in eigenem und gotischem Interesse – stets um gütliches Auskommen mit der Senatsaristokratie bemüht war. Die als „Begründungsmuster“ (S. 133–134) für die Berufung in illustre Ämter herangezogenen Eigenschaften waren eben nur unter den alten und besonders den stadtrömischen Senatorenfamilien zu finden. Als Kriterium kommt deren aus umfangreichem Grundbesitz resultierendes Vermögen hinzu, das es erst möglich machte, etwa kostspielige Sinekuren wie den besonders prestigeträchtigen Konsulat zu übernehmen, der immer noch wesentlich und für die Zukunft den Senatorenstand konstituierte. Entsprechend finden sich in den

9 Vgl. etwa S. 90 mit Anm. 99, S. 93 mit Anm. 109 und S. 107 mit Anm. 148 zu J. H. W. G. Liebeschuetz: *The Rise of the Bishop in the Christian Roman Empire and the Successor Kingdoms*. In: E. Dąbrowa (Hrsg.): *Donum Amicitiae. Studies in Ancient History published on occasion of the 75th Anniversary of Foundation of the Department of Ancient History of the Jagiellonian University*. Krakau 1997 (Electrum 1), S. 113–125, und S. 91–92 mit Anm. 104 zu Chr. Kakridi: *Cassiodors Variae. Literatur und Politik im ostgotischen Italien*. München/Leipzig 2005 (Beiträge zur Altertumskunde 223), S. 215: „Viele Urkunden in den *Variae* belegen, dass die katholischen Bischöfe als Oberhäupter ihrer Städte auch Verwaltungsfunktionen übernahmen.“

10 Zu Senarius (S. 162–168) wäre auch die Berücksichtigung von A. Gillett: *Envoys and Political Communication in the Late Antique West*, 411–533. Cambridge 2003 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 4th Series 55), S. 172–219, zu erwarten gewesen.

Varien deutliche Hinweise auf Theoderichs – allerdings schlichtendes – Eintreten für den Schutz senatorischen Besitzes (S. 205–216). So kann Walter in dieser Hinsicht letztlich „die Kontinuität zwischen der Herrschaft Theoderichs und der seiner kaiserlichen Vorgänger“ (S. 286) feststellen. Auch wenn sie in diesem Zusammenhang entschieden gegen solche Forschungsmeinungen argumentiert¹¹, die für verschiedene Gruppenbildungen innerhalb der Senatsaristokratie oder Gegensätze zwischen dieser und einem im Hofdienst aufstrebenden „Amtsadel“ und zwischen progotischen-anti-byzantinischen und antigotischen-probyzantinischen Einstellungen plädieren, scheint die Diskussion über – möglicherweise lediglich situationsbedingte – Parteibildungen im italischen Ostgotenreich dem Rezensenten keineswegs abgeschlossen zu sein.

Was „Theoderich und sein gotisches Heer“ (S. 221–274) angeht, setzt Walter voraus, dass nach der Niederlassung in Italien gegenüber der Zeit zuvor das „Verhältnis zwischen Theoderich und den Goten [...] ein anderes geworden“ war und auch anders als „zwischen den römischen Kaisern und ihrem Volk“, aus dem „sich [...] auch die Armee rekrutierte“ (S. 222). Dabei kommt sie zu dem einleuchtenden Schluss, „dass der spezifische ‚Regierungsstil‘ Theoderich wohl zu einem großen Teil von Notwendigkeit oder der militärisch sinnvollsten Option diktiert wurde“, aber „man hier auch nicht von einer unreflektierten Übernahme des Regierungsstils der römischen Kaiser ausgehen darf“ (S. 266–267). Theoderich musste als „König der Goten und gleichzeitig Herrscher über die Römer“¹² nun neue Mittel und Wege finden, die Kommunikation mit den Goten aufrechtzuerhalten. Dazu zählte wohl die vielleicht jährlich stattfindende Heerschau mit der Verteilung von Donativen (var. 5,26–27). Ständig war Theoderich mit der Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und der Grenzsicherung, wie mehrere einschlägige Briefe (var.

11 Vor allem die von Chr. Schäfer: *Der weströmische Senat als Träger antiker Kontinuität unter den Ostgotenkönigen (490–540 n. Chr.)*. St. Katharinen 1991 (= Diss. Mainz 1990).

12 Walter verweist (S. 223 Anm. 5) auf die von H.-U. Wiemer mehrmals gewählte Formulierung „Integration durch Separation“ und dazu – wie öfter – lieber auf die englische Übersetzung von dessen *Theoderich-Biographie* (2023) als auf das deutsche Original: *Theoderich der Große. König der Goten – Herrscher der Römer. Eine Biographie*. München 2018, wo die entsprechende Passage auf S. 193–205 zu finden ist. Vgl. zu Wiemers *Theoderich-Biographie* auch die Rezension von U. Lambrecht in: *Plekos* 21, 2019 S. 1–14, URL: <http://www.plekos.uni-muenchen.de/2019/r-wiemer.pdf>.

1,17; 1,24; 1,28; 2,5; 2,7; 3,41–42; 3,48–49; 5,9) zeigen, und der Vermeidung von Schäden für die Zivilbevölkerung etwa bei Truppenverlegungen (var. 4,45; 5,10–11; 5,13) beschäftigt. Zur Regelung von Streitigkeiten unter Goten über Ansprüche und Rechtsstellung, die er wie solche unter Römern von Fall zu Fall aufgreift, werden häufiger an Theoderich Anliegen herangetragen und von ihm *Comites* eingesetzt (var. 1,10; 5,29–30; 5,32–33; 5,36). Im Anschluss diskutiert Walter die Rolle von *Comites* als ständige Instanz in umrissenen Gebieten für Konflikte unter Goten sowie mit Römern und von *Saiones* als Sonderbeauftragte des Königs. Einen relativ großen Raum nehmen die Ausführungen zum Flottenbau ein, der allerdings eher als Vorbereitung einer Strafexpedition nach Afrika zu verstehen sein dürfte, wo Hilderic, der die politische Orientierung nach Italien durch die nach Byzanz ersetzen wollte, Amalafida, die Witwe Thrasamunds, seines verstorbenen Vorgängers als Vandalenkönig, und Schwester Theoderichs, hatte beseitigen lassen. Damit weicht sie doch von ihrem anfangs dargestellten Konzept ab, Theoderichs Regierungsstil anhand seiner Tagesgeschäfte zu behandeln.

Mit der Zusammenfassung ihrer Ergebnisse und einem interessanten „Vergleich mit Kaiser Justinian“ (S. 275–300)¹³ schließt Walter ihre Arbeit ab. „Nicht grundlos erscheint in den Quellen Theoderich als weitgehend konservativ, Justinian als notorischer Neuerer“, ist ihr Fazit. Nicht über die Auswahl, allein über die Reihenfolge der Behandlung von Theoderichs Umgang mit verschiedenen Personengruppen in seinem Reich durch Walter ließe sich streiten. Aber auf jeden Fall ergibt sich aus der Korrespondenz Theoderichs mit und zu den Angehörigen der von ihr herausgehobenen Gruppen, welchen Regierungsstil er pflegte.

In der Arbeit sind leider einige bedauerliche handwerkliche Mängel nicht zu übersehen, mögen sie Walter bei der heute üblichen Texterfassung und Revision durch die Autorin selbst an Tippfehlern, Verdrehungen und Auslassungen bei Korrektur(lesen) und Umstellungen unterlaufen oder entgangen sein. Neben diversen in einem Wort verdrehten, einzelnen fehlenden oder überzähligen Buchstaben, dem einen oder anderen fehlenden Artikel oder überflüssigen Wort nach offenbar händischer Änderung des Textes, falscher Worttrennung am Zeilenende oder Kleinschreibung am Wortanfang stören

13 Vgl. aus anderer Perspektive und mit völlig anderem Ansatz: B. Rubin: Theoderich und Justinian. Zwei Prinzipien der Mittelmeerpolitik. München 1953 (Jahrbücher für Geschichte Osteuropas. Beiheft 1).

vor allem sachliche Fehler den Gesamteindruck: so, wenn Walter sicher versehentlich „Var. 1,3,3“ statt richtig ‚1,9,3‘ als Quellenbeleg angibt (S. 67 Anm. 43). Es bleibt nur zu vermuten, dass die Angaben „Meier 2013“ (S. 276 Anm. 1) auf das monumentale, im sonst so umfangreichen Literaturverzeichnis (S. 301–312) nicht aufgeführte Werk von Mischa Meier¹⁴ oder an anderer Stelle (S. 290 Anm. 26) auf dessen im Literaturverzeichnis als „2003a“ firmierenden Aufsatz¹⁵ und „Wiemer 2020d“ (S. 287 Anm. 20) auf die „Einleitung in: Wiemer 2020a“¹⁶ verweisen. Dagegen kann man über die Nennung des Artikels zum Stichwort „Toleranz“ von Georg Eckert¹⁷ unter dem alphabetisch hier zudem falsch eingereihten Namen „Ecert“ und mit verwechselten Ziffern für Bandangabe und Erscheinungsjahr (S. 303) fast schon hinwegsehen. Nachlässig aber ist es, dass Walter zu der (S. 32–33) recht ausführlich besprochenen Anekdote von einem jüdischen Wahrsager den Quellenbeleg (Proc. bell. 5,9,2–7) nicht anführt. Und im Index (auf der allerletzten S. 320) ist zweimal der Name Symmachus aufgeführt [„Symmachus (Papst)“ mit dem Hinweis auf S. 21, 33–34, 77, 84–85 und „Symmachus (patricius), evtl weiterer (Sohn des Boethius), Bischof Symmachus?“ mit dem Verweis S. 28, 31–34, 118, 122, 153 167, 179, 98, 216], was an sich schon verwirrend, wenn nicht verwirrt ist, da hier auf vier Personen verwiesen werden müsste. Der Papst wird richtig auf S. 21, nicht aber S. 33–34 erwähnt, hier hingegen – wie schon S. 28 – der *scholasticus Iudaeus* (Anon. Vales. 94; PLRE II, S. 1043, Nr. 5), aber nicht S. 31–32; der *patricius* (S. 118, 122 Anm. 51 und S. 216, wo in Anm. 409 auch richtig die Identifikation nach PLRE II, S. 1044–1046, Nr. 9 steht) in var. 1,23 dürfte – wie sicher auch der auf S. 179 erwähnte Namensträger – der Schwiegervater des Boëthius sein; auf S. 153 sind die beiden Söhne des bekannten Boëthius erwähnt, von denen einer wie der Vater, der andere eben Symmachus hieß (PLRE II, S. 1044, Nr. 8); auf S. 167 ist wieder der Papst gemeint; weder auf S. 98 noch auf S. 198 steht, wie man aufgrund der falschen Einreihung in die Seitenzahlen

- 14 Das andere Zeitalter Justinians. Kontingenzerfahrung und Kontingenzbewältigung im 6. Jahrhundert n. Chr. Göttingen 2003 (Hypomnemata 147); vgl. auch oben Anm. 5.
- 15 Die Inszenierung einer Katastrophe: Justinian und der Nika-Aufstand. In: ZPE 142, 2003, S. 273–300.
- 16 S. oben Anm. 6.
- 17 In: Fr. Jaeger (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit. 1450–1850, Bd. 13. Stuttgart/Weimar 2011, S. 619–629, eben nicht „Bd. 11. ... 2013“ (sic!).

vermuten könnte, der Name Symmachus. Dergleichen schürt erhebliche Zweifel, Literaturangaben zu trauen und den Index überhaupt zu nutzen.

Hervorzuheben ist an dieser Arbeit aber auf jeden Fall die vorsichtige Auswertung der *Varien* und die abwägende Interpretation der mit guten deutschen Übersetzungen versehenen, aus den Briefen ausgewählten Zitate, auch wenn die Kritik an anderen Forschungsmeinungen manchmal etwas apodiktisch ausfällt. Walter erhebt zwar nicht den „Anspruch, die Regierungstätigkeit Theoderichs umfassend [...] zu behandeln“ (S. 24), bestätigt und bekräftigt aber insgesamt Prokops Bewertung (bell. 5,1,29) einer kaisergleichen Regierung Theoderichs und stellt die gleiche Einschätzung der einschlägigen Literatur nun auf eine sichere und belastbare Grundlage.

Stefan Krautschick, Radolfzell am Bodensee
dr.krautschick@gmx.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Stefan Krautschick: Rezension zu: Sabina Walter: Der Regierungsstil Theoderichs des Großen im Spiegel der „*Varien*“. Stuttgart: Steiner 2023 (Roma Aeterna 13). In: *Plekos* 26, 2024, S. 15–22 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2024/r-walter.pdf>).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND
